

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. April 1946.

Nr. 1889.

I. Die Einwohnergemeinde Horriwil hat in der Zeit vom 22. Dezember 1945 bis 21. Januar 1946 einen Bebauungsplan über das Gebiet längs den Kantonsstrassen(Dorfstrasse, Grenze Subingen bis Grenze Hüniken) öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte in der Folge den Plan am 23. März 1946.

Der vorgelegte Bebauungsplan gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann ohne weiteres genehmigt werden.

II. Es wird daher

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeindeversammlung von Horriwil am 23. März 1946 gutgeheissenen Bebauungsplan längs den Kantonsstrassen in Horriwil wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.--Publikationstaxe Fr, 10.50

Total

Fr. 20.50 (Staatskanzlei Nr. 9/6 und 5/197) N.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3), mit Akten. Rubr. 78.

Tiefbauamt (3), mit lauf Leinwand aufgezogenen Planexemplar. Hochbauamt (2), mit lauf Leinwand aufgezogenen Planexemplar. Kreisbauamt I, Solothurn.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Horriwil, mit 2 auf Leinwand aufg zogenen Planexemplaren. Nachnahme. Kantomsbuchhaltung und Finanzkontrolle. Amtsblatt (nur Dispositiv).